



Amtliche Bekanntmachungen
Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg40
41/2021 (2. August 2021)

**Studien- und Prüfungsordnung der
Pädagogischen Hochschule
Ludwigsburg und der Evangelischen
Hochschule Ludwigsburg für den
Masterstudiengang Bildung und
Erziehung im Kindesalter**

vom 2. August 2021¹

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 4. HRÄG vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 22.07.2021 und der Senat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 14.07.2021 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter beschlossen.

Gemäß § 32 Abs. 3 LHG haben der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 23.07.2021 und der Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg 23.07.2021 ihre Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Inhalte
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit und Leistungspunkte
- § 7 Gemeinsamer Studiengangs- und Prüfungsausschuss
- § 8 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren

II. Prüfungen im Masterstudiengang

- § 9 Schriftliche Modulprüfungen
- § 10 Mündliche Modulprüfungen
- § 11 Voraussetzungen und Zulassung zum Modul Masterarbeit

III. Schlussvorschriften

- § 12 Experimentierklausel
- § 13 Inkrafttreten

IV. Anlagen

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulhandbuch inkl. Umbuchungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung enthält zwischen den Hochschulen abgestimmte spezifische Regelungen für den gemeinsam durchgeführten Masterstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter, an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg.
- (2) Die vorliegende Ordnung ergänzt die allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 9. Mai 2008 (Rahmenordnung – ROMA)). Im Zweifelsfall hat die Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Ziele, akademischer Grad

- (1) Der Masterstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter mit den zwei Schwerpunktsetzungen in Management, und Bildungsforschung ist ein forschungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang, der auf einen ersten einschlägigen, berufsqualifizierenden Abschluss aufbaut. Die jeweilige Schwerpunktsetzung ermöglicht ein jeweils anderes Profil: A. Management: Leitung, Beratung und Entwicklung; B. Bildungsforschung: Forschung, Beratung und Entwicklung;
- (2) Der Studiengang setzt sich zum Ziel, durch vertiefte inhaltliche und forschungsmethodische Kenntnisse auf der Basis unterschiedlicher forschungsorientierter Sichtweisen zu eigenständiger wissenschaftsbasierter Arbeit zu gelangen. Damit bietet er grundsätzlich die Voraussetzungen für eine weiterführende qualifizierte Promotion.
- (3) Prinzipiell vermittelt der Studiengang ein an aktuellen Forschungsfragen orientiertes fachliches und didaktisches Wissen auf der Basis eines sich wechselseitig bedingenden Fachwissens in den Themenfeldern Management, Bildungswissenschaften sowie Erziehungs- und Sozialwissenschaften. Hierzu bedient er sich einer zweisäuligen Konzeption: In den Modulen der ersten zwei Semester setzt er sich zum Ziel, methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse – auch interdisziplinär – befähigen, zu vermitteln. In den Schwerpunktmodulen dagegen ist das Ziel, vertiefte Kompetenzen in einem ausgewählten Bereich zu erlangen.
- (4) Die zwei grundlegenden Ziele des Masters spiegeln sich in den beiden Schwerpunkten (Management und Bildungsforschung) wider.

Beide Themenschwerpunkte werden wechselweise als grundlegend für eine gewinnbringende Entwicklung des anderen angesehen. Management braucht (Bildungs)-Forschungskompetenz, um nicht nur

inhaltsleer anwendungsorientierte Konzepte umzusetzen, sondern kritisch zu befragen und dabei auch frühpädagogische Bildungskonzepte zu berücksichtigen, zu beforschen und in jeweiligen Kontexten weiterentwickeln zu können.

- (5) Bildungsforschung braucht Managementkompetenz, um realistisch und wirtschaftlich effektiv in Teams zielorientiert Projekte entwickeln und umsetzen zu können. Erkenntnisse aus der Bildungsforschung sind für den Kontext von Institutionen der Frühpädagogik zentral und fehlen in vielen Bereichen, um Institutionen auf einer wissenschaftlichen Grundlage, durch empirische Erkenntnisse abgesichert (oder auch forschend begleitet) weiterentwickeln zu können.
- (6) Durch die in der Lehre vermittelten Kompetenzen werden die Studierenden befähigt, komplexe Problemstellungen aus den Schwerpunkten der Bildungsforschung oder des Managements aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden, auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus, zu lösen. Forschungsmethoden und Strategien nehmen dabei eine zentrale Bedeutung ein, die in der Forschungswerkstatt problemorientiert in unterschiedlichen Forschungszusammenhängen der beiden Hochschulen eingebunden sind bzw. integriert werden, um ein neues Thema gemeinsam zu entwickeln. Diese Forschungswerkstätten bilden einen zentralen Lehr-/ Lernkontext, sie sind interdisziplinär begleitet und ermöglichen vom 2. - 4. Semester, eigene kleine Teilprojekte zu planen, zu entwickeln und durchzuführen. Aus diesem Kontext kann die Masterarbeit generiert werden.
- (7) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

§ 3 Inhalte

Das Studium befasst sich mit folgenden Inhalten, die durch die jeweilige Ausdifferenzierung der Schwerpunkte in den beiden Studienprofilen variieren und hier analog zu § 2 mit Profil A oder Profil B kenntlich gemacht werden. Beide Studienprofile umfassen insgesamt 120 CP.

Modul	Inhalte	ECTSP
1	Erziehungs- und Sozialwissenschaften (Profil A und B)	17
2	Sozialmanagement: Entwicklung und Gestaltung von pädagogischen Organisationen der Kindheit (Profil A und B)	10
3	Organisationsforschung und Beratung (Profil A und B)	10
4	Grundfragen und Methoden der Bildungsforschung (Profil A und B)	9
5	Perspektiven von Bildungsforschung (Profil A)	11
5	Perspektiven von Bildungsforschung (Profil B)	8
6	Forschungswerkstatt I (Profil A und B)	13
7	Forschungswerkstatt II (Profil A und B)	8

8	Managementverfahren in Organisationen der Frühpädagogik (Profil A)	10
9	Personal- und Organisationsmanagement (Profil A)	10
10	Didaktische Entwicklung und Forschung (Profil B)	8
11	Fachliche und fachdidaktische Vertiefung (Profil B)	15
12	Masterarbeit (Profil A und B)	22

§ 4 Studienbeginn

Studienbeginn ist einmal jährlich zum Wintersemester.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bzw. an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg kann zum konsekutiven Masterstudium zugelassen werden, wer einen Bachelor-Abschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Erziehungswissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, sowie die besondere Eignung nachweist. Die besondere Eignung wird nur dann vorausgesetzt, wenn der Studiengang, an den der Masterstudiengang anschließt, mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.
- (2) Die besondere Eignung wird auch dann vorausgesetzt, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 80% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. mindestens 144 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt.
- (3) Der Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums ist jeweils bis zum 31.10. des Jahres, in dem die Einschreibung erfolgt ist, zu erbringen. Bis dahin erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.
- (4) Weitere Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren regelt die gesonderte Zulassungssatzung.
- (5) Die Studierenden entrichten die Studiengebühren an der Hochschule, an der sie eingeschrieben sind, auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- (6) Die an einer Hochschule eingeschriebenen Studierenden haben an der jeweils anderen Hochschule in der Regel die gleichen Rechte wie alle ordentlichen Studierenden mit Ausnahme des Wahlrechtes.

§ 6 Regelstudienzeit und Leistungspunkte

- (1) Der Masterstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter ist in Vollzeit und in einer individuellen Teilzeitstudienvariante (etwa bei studienbegleitender Berufstätigkeit oder Betreuungsaufgaben) studierbar. Die Regelstudienzeit des Masterstudiums in Vollzeit beträgt 2 Studienjahre (4 Semester). Die Regelstudienzeit in der individuellen Teilzeitvariante beträgt 3 Studienjahre (6 Semester). Voraussetzung des individuellen Teilzeitstudiums ist der Nachweis einer Studienfachberatung, ein entsprechender Antrag

mit Nachweis der Gründe für das individuelle Teilzeitstudium sowie die Vorlage einer verbindlichen Studienverlaufsplanung, in der die Einzelheiten des individuellen Teilzeitstudiums geregelt sind. Über den Antrag entscheidet die/der Leiter*in des Prüfungsamtes.

- (2) Der Leistungsumfang beträgt 120 Leistungspunkte (Credit Points = ECTS). Dies entspricht einem Workload von 3.600 Zeitstunden.

§ 7 Gemeinsamer Studiengangs- und Prüfungsausschuss

- (1) Es wird ein gemeinsamer Studiengangs- und Prüfungsausschuss (SPA) der beteiligten Hochschulen gebildet, der sich aus den am Studiengang beteiligten Hochschullehrer*innen sowie anderen Akademischen Mitarbeiter*innen der beiden Hochschulen sowie Studierenden des Bachelor- und Masterstudiengangs zusammensetzt. (Die genaue Zusammensetzung des SPA ist Anlage 1 der Geschäftsordnung für Studiengangs- und Prüfungsausschüsse (SPA) der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zu entnehmen.) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die der Studierendenvertreter*innen ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung können Entscheidungen des Prüfungsausschusses ggf. auch im Umlauf- oder E-Mail-Verfahren getroffen werden.

§ 8 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren

- (1) Das gemeinsame ausführende Prüfungsamt der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg wird durch die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg gestellt.

II. Prüfungen im Masterstudiengang

§ 9 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungen soll abweichend von § 16 Abs. 4 der ROMA sechs Wochen, das der Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Prüfungszeitraum für mündliche Prüfungen und Kolloquien ist die letzte Vorlesungswoche bis drittletzte Woche des Semesters. Mündliche Modulprüfungen können auch in Form von Präsentationen, Vorträgen, Kolloquien u. ä. vorgenommen werden.
- (2) Mündliche Modulprüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von zwei Prüfer*innen abgenommen. Die Note für die Prüfung wird im Konsens festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. Das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüfer*innen abgenommen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o. ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüfer*innen abgelegt werden.

§ 11 Voraussetzungen und Zulassung zum Modul Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit wird in der Regel zum Ende des 2. Fachsemesters, spätestens jedoch 12 Monate nach Ablegung der letzten Modulprüfung beantragt.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Dies entspricht den für das Modul Masterarbeit zu vergebenden 22 ECTS. Thema, Aufgabenstellung, Betreuung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer*in so zu begrenzen, dass die Frist eingehalten werden kann.
- (3) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt. Die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung des gemeinsamen Studiengangs- und Prüfungsausschusses gemäß § 8. Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der/des Betreuer*in im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

III. Schlussvorschriften

§ 12 Experimentierklausel

Im Einvernehmen mit den Rektoren und Studiengangsleitungen der beiden Hochschulen können einzelne in dieser Ordnung vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen probeweise durch andere ersetzt, in ihrer Lage verlegt oder mit anderen Prüfungsleistungen abgeprüft werden. Voraussetzung für die Erprobung in diesem Sinn ist ein Beschluss der für diesen Studiengang zuständigen Gremien an den beiden Hochschulen sowie des gemeinsamen Studiengangs- und Prüfungsausschusses (§ 8) und der beiden Senate der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg. Die Erprobung ist systematisch auszuwerten und berichtspflichtig.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg veröffentlicht.
- (2) Sie findet auf Studierende Anwendung, die ihr Studium nach dem 30.09.2021 aufgenommen haben.
- (3) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung vom 03.05.2016 in der Fassung der Vierten Änderung vom 12.05.2021 außer Kraft.
- (4) Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2021 aufgenommen haben, werden nach der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung in der Fassung vom 03.05.2016 in der Fassung der Vierten Änderung vom 12.05.2021 bis 31.03.2024 geprüft.

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Ludwigsburg, den 2. August 2021

Prof. Dr. Norbert Collmar
Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

IV. Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulhandbuch inkl. Umbuchungstabelle